

**Thema:**

Das Urteil ist da (Berufung beim OLG Stuttgart möglich). Problematisch gestaltet sich jetzt der Informationsweg. Das Urteil ist geistiges Eigentum des LG Ravensburg. Daher darf es ohne Genehmigung nicht veröffentlicht werden. Der Sachverständige bemüht sich, eine Genehmigung zu bekommen. Bis dato eine Zusammenfassung:



**Ergebnis:**

Herr Klein und die ClearoPAG GmbH, haben den Prozess zu 100 % verloren.

**>Die Verfügungsklage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfügungsrechtsstreits trägt die Verfügungsklägerin Ziff. 1 zu 90 % und der Verfügungskläger zu Ziff. 2 zu 10 %.**

**Tatbestand:**

...die Parteien streiten um Ansprüche der Verfügungskläger auf Unterlassung von Äußerungen seitens des Verfügungsbeklagten

**Entscheidungsgründe:**

Die Verfügungsklage ist umfassend abzuweisen.

**Die Verfügungskläger machen im Wesentlichen geltend:**

Zum einen – als Vorfrage – geht es um die Identität von ClearoPAG 167 mit denjenigen Produkten des DOW Chemical - Konzerns, für welche bauaufsichtliche Prüfzeugnisse erstellt wurden.

Zum anderen – und das ist die unmittelbare Streitgegenständliche Kernfrage – geht es darum, ob bei alleiniger Verwendung von ClearoPAG 167 eine Bauausführung unter Einhaltung bestimmter technischer bzw. gesetzlicher Vorgaben (insbes. DIN 4108-7 und §6EnEV) sicherzustellen ist.

**Beantragt wurde:**

1. ....
- Verwendung objektiv unzutreffender Tatsache, nämlich dass dieses Produkt die Voraussetzungen des Fraunhofer Institutes für Bauphysik Nr. P6-35/2007 erfüllt.
- Verstoß gegen technische Grundlagen – DIN 4108-7 und gesetzliche Regelungen - § 6 EnEV 1.10.2009- beworben, vermarktet und vertrieben wird.

-Verwendung des Internet – und / oder in sonstiger Weise zu erklären und zu verbreiten, das der Verfügungskläger Ziff. 2 im Rahmen der Werbung, Vermarktung und des Vertriebs des Produktes ClearoPAG 167 Volumen – Aerosol – Klebstoff gegenüber Dritten objektiv unzutreffend erklärt sowie strafbares Verhalten – Urkundenfälschung, Betrug, Aufruhr und Anstiftung zu Straftaten – entfaltet und hierdurch den Vertrieb des Produktes fördert und / oder zu fördern versucht.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Verfügungsbeklagten eine Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 € oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

**Kommentar Berger:**

Die Richter haben ausgeurteilt, dass die Nachforschungen des Sachverständigen in keinster Weise strafbar sind. Im Gegenteil. Die Richter haben für Recht erklärt: Der Sachverständige kämpft mit dieser Rüge gegenüber dem Produkt >167 er< von ClearoPAG öffentlich und für die am Bau beteiligten Handwerker damit diese gerade nicht in die Fallen von Herrn Klein tappen.

Zitat aus Seite 11:

*>Zwar ist festzustellen, dass der Verfügungsbeklagte generell und auch in seiner Strafanzeige einen außerordentlichen scharfen Ton anschlägt und in denkbar grober Weise gegen den Verfügungskläger agiert. Gleichwohl kann von Schmähkritik im Sinne von purer Diffamierung ohne jeglichen Sachbezug noch nicht gesprochen werden. Seine Äußerungen zu den von ihm für relevant gehaltenen Strafbeständen **knüpfen am Sachverhalt an**, wie er – wenn er auch im Einzelnen streitig – vorgetragen ist. Trotz seines weitestgehend unsachlichen- polemischen Tones bleibt seinen Aussagen in der Sache erkennbar, nämlich **dass es ihm um den Schutz von Handwerkern vor ungeeigneten Produkten bzw. falschen Versprechungen und Irreführenden Angaben und um die Redlichkeit im Umgang mit technischen Normen geht.***

Fortsetzung auf dem Folgeblatt.

Erstellt:	14. Juli 2010	00:20
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:20
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	